

## **47 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht des Verfassungsausschusses**

### **über den Antrag der Abgeordneten Dr. Müller, Dr. Khol und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz geändert wird (Parteiengesetz-Novelle 1987) (19/A).**

Zur Begründung ihres Antrages führen die Antragsteller aus:

Die drei bestehenden Bereiche der Parteienförderung in Österreich, die „Klubfinanzierung“, die Förderung politischer Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien und die Förderung gemäß dem Parteiengesetz sehen jeweils vor, daß ein Teil der Förderungsmittel in Form von Sockelbeträgen ausgeschüttet werden, die für sämtliche anspruchsberechtigten Parteien gleich hoch sind, während ein zweiter großer Teil der Förderungen entsprechend dem Stärkeverhältnis bei den letzten Nationalratswahlen auf die anspruchsberechtigten Parteien verteilt wird. Diese beiden Förderungsteile waren jedoch bisher stets so gestaltet, daß sich die Höhe der jeder Partei zustehenden Mittel bei einer nicht unbedeutenden Bevorzugung kleiner Parteien im wesentlichen an der Stimmenstärke bei den letzten Nationalratswahlen orientiert haben.

Dies wäre jedoch 1987 auf Grund der geltenden Rechtslage nicht mehr garantiert. Wie alle übrigen Förderungsmittel wurden nämlich auch jene gemäß dem Parteiengesetz gegenüber dem Vorjahr im Budget 1987 wesentlich gekürzt. Der verbliebene auf alle Parteien zu verteilende Betrag verringert sich aber noch ein zweites Mal um den erstmals einer vierten Partei zustehenden Sockelbetrag von 14 Millionen Schilling. Damit wäre 1987 die Summe aller Sockelbeträge erstmals um rund 30% höher als der nach der Stimmenstärke zu verteilende Betrag. 1986 war die Summe aller Sockelbeträge knapp halb so hoch wie die auf Grund des Wahlergebnisses auszuschüttenden Zusatzbeträge. Dies würde dazu führen, daß, sofern keine korrigierenden Maßnahmen gesetzt werden, den beiden Oppositionsparteien, die bei den letzten Nationalratswahlen weniger als ein Sechstel der Stimmen

erhalten haben, rund ein Drittel aller Förderungsmittel zustehen würde. Eine solche Disparität zwischen dem Stimmenanteil und dem Anteil an den Förderungsmitteln widerspricht jedoch auch dem der Parteienförderung zugrunde liegenden Grundsatz der „Förderungsgerechtigkeit“. Der auf jeden Wähler entfallende Förderungsbetrag gemäß dem Parteiengesetz würde beispielsweise bei SPÖ und ÖVP jährlich rund 15 S betragen, während die FPÖ hingegen für jeden ihrer Wähler 38 S und die Grünen sogar 68 S erhalten würden.

Bei voller Aufrechterhaltung der Sockelbeträge in den übrigen Bereichen der Parteienfinanzierung soll daher jener im Bereich der Förderung gemäß dem Parteiengesetz auf eine Million Schilling jährlich abgesenkt werden. Mit diesem neuen Verteilungsschlüssel wäre die Förderungsgerechtigkeit wiederum weitgehend hergestellt. Es ergäben sich folgende Zuwendungen aus allen drei Förderungsbereichen:

	Anteil an Gesamtförderung	Stimmenanteil bei der NR-Wahl 1986
SPÖ	39,0%	43,1%
ÖVP	38,5%	41,3%
FPÖ	13,2%	9,7%
Grüne	9,3%	4,8%

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 11. März 1987 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Müller, Dr. Khol, Dr. Gugerbauer, Mag. Geyer und Dr. Fischer mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Müller, Dr. Khol und Dr. Gugerbauer vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 03 11

**Elmecker**

Berichterstatter

**Dr. Schranz**

Obmann

\*/.

**Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das  
Parteiengesetz geändert wird (Parteiengesetz-  
Novelle 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 538/1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 lit. a sind die Worte „14 Millionen Schilling“ durch die Worte „drei Millionen Schilling“ zu ersetzen.
2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen im Jahre 1987 insgesamt 96,931 Millionen Schilling

und vermindern oder erhöhen sich in den folgenden Jahren in jenem Maße, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index verändert.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Inneres betraut.